

Marktordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl.I S. 11) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 68 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg in der Sitzung vom 12.12.2001 folgende Satzung (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung führt die Gemeinde Eschenburg jedes Jahr einen Frühjahrsmarkt und einen Herbstmarkt durch. Der Frühjahrsmarkt beginnt am zweiten Sonntag im Monat Mai und endet nach zwei Tagen am darauffolgenden Montag. Der Herbstmarkt beginnt am zweiten Sonntag im Monat Oktober und endet nach zwei Tagen am darauffolgenden Montag.

Die Verkaufszeiten für das Marktgeschehen werden für die Sonntage auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und die Montage auf 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Unabhängig der Öffnungszeiten für das Marktgeschehen können die Vergnügungs- und Fahrgeschäfte schon am Samstag vor dem jeweiligen Markt von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Am Sonntag läuft die Betriebszeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Montag von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 2

Der Frühjahrsmarkt und der Herbstmarkt werden im Ortsteil Eibelshausen der Gemeinde Eschenburg durchgeführt. Marktgelände sind folgende Straßen und Plätze:

1. Marktstraße
2. Dammstraße
3. Im Hof
4. Marktplatz
5. Kirchstraße
6. Nassauer Straße
7. Hauptstraße
8. Eiershäuser Straße

Außerhalb der vorgenannten Straßen und Plätze ist das Aufstellen eines Standes unzulässig.

§ 3

Der Gemeindevorstand bestellt einen Marktmeister und dessen Stellvertreter. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Über die Zulassung eines Marktbeschickers und die Zuweisung eines Standplatzes entscheidet im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Eschenburg der Marktmeister. Er hat darauf zu achten, dass für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge im Notfall eine ausreichende Durchfahrtsmöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der zugewiesene Platz darf zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und zum Anbieten und Verkaufen des zugelassenen Warenkreises genutzt werden. Die Überlassung des Marktplatzes an andere Personen oder der Platztausch mit einem anderen zugelassenen Marktbeschicker sowie die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet. Standplätze werden nur jeweils für die Dauer des jeweiligen Marktes vergeben. Die Zulassung eines Marktbeschickers wird schriftlich erteilt. Die Zulassung enthält Angaben über die Frontlänge des Standplatzes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein. Zugelassen werden Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes als Krammarkt entsprechen. Melden sich mehr Marktbeschicker als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung der Bewährung eines Bewerbers bei vorangegangenen Märkten und unter dem Gesichtspunkt, ein möglichst breitgefächertes und reichhaltiges Warenangebot zu gewährleisten. Die Zulassung erlischt, wenn der Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz nicht mindestens 2 Stunden vor dem offiziellen Marktbeginn eingenommen hat. Der Marktmeister ist berechtigt, Plätze vor Beginn des Marktes umzusetzen oder neu einzuteilen.

§ 5

Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung des Marktmeisters ist untersagt. Es hat sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge oder die Erhebung eines Zwangsgeldes und evtl. entstehender Kosten.

§ 6

Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Firmennamen an seinem Stand anzubringen.

§ 7

Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Marktgelände ist genehmigungspflichtig. Über die Genehmigung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräte und Maschinen entstehen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge an Marktbesuchern auf dem Marktplatz sowie auf dem Wege zum und vom Marktplatz entstehen, haften die Eigentümer. Für Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl und ähnlicher Art an Ständen, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken entstehen, trägt der Veranstalter keine Haftung. Nach Beendigung des Marktes ist der zugewiesene Platz sauber zu verlassen.

§ 9

Die Strom- und Wasserversorgung sowie Entsorgung übernimmt die Gemeinde Eschenburg oder eine von ihr beauftragte Firma. Für Strom- und Wasserausfall infolge höherer Gewalt übernimmt die Gemeinde sowie die beauftragten Firmen keinerlei Haftung.

§ 10

Die baupolizeilichen Vorschriften für Schau- und Fahrgeschäfte sind zu beachten. Die Abstellplätze für Wagen und Fahrzeuge der Marktbesucher werden vom Marktmeister oder seinem Stellvertreter zugewiesen. Die Anreise soll frühestens 8 Tage vor dem Markt erfolgen. Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Marktgeländes ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Marktverwaltung. Fahrzeuge, die ohne Ausnahmegenehmigung auf dem Marktgelände abgestellt werden, können durch die Marktverwaltung kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 11

Spätestens 3 Tage nach Beendigung des Marktes ist das für den Krammarkt ausgewiesene Marktgelände zu räumen. Das Gelände des Vergnügungsparks ist spätestens 8 Tage nach Beendigung des Marktes zu räumen. Sollte dies nicht geschehen, wird der Platz auf Kosten des Standinhabers geräumt. Waren, Stände oder Ausstellungsgut werden auf Kosten des Standinhabers ohne Haftung des Veranstalters sichergestellt.

§ 12

Für jede vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung wird gemäß § 5 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 481) eine Geldbuße von 20,-- € bis 500,-- € angedroht, soweit die Nichtbefolgung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Außerdem können die Platzinhaber vom Marktgelände verwiesen werden.

§ 13

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung der Gemeinde Eschenburg vom 19.03.1991 außer Kraft.

Eschenburg, den 21.12.2001

Der Gemeindevorstand

(Jank)
Bürgermeister

Die vorgenannte Marktordnung wurde am 21.12.2001 in der Wochenzeitung für die Gemeinden Eschenburg und Dietzhölztal öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den 14.01.2002

Der Gemeindevorstand

(Jank)
Bürgermeister